



An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0018-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 05. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Loacker und KollegInnen haben am 5. Juli 2016 unter der **Nr. 9734/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mangelnde Ermächtigung zur Eintragung ins Zentrale Führerscheinregister gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele Fahrschulen wurden ermächtigt, ins Zentrale Führerscheinregister einzumelden? (Bitte um Auskunft getrennt nach Bundesländern für den Stand am 31.12.2013, am 31.12.2014 und am 31.12.2015)
- Wie viele Fahrschulen gibt es, die eine Berechtigung zur Ausbildung nach § 4b FSG haben, die nach § 4c eintragen müssen, aber keine Ermächtigung des/der Landeshauptmannes/-frau haben. (Bitte um Auskunft getrennt nach Bundesländern für den Stand am 31.12.2013, am 31.12.2014 und am 31.12.2015)?

Hinsichtlich der Anbindung der Fahrschulen an das Führerscheinregister (FSR) und deren Eintragungsverpflichtung sind zwei verschiedene Varianten zu unterscheiden.

1. die Eintragung der Mehrphasenausbildung (Perfektionsfahrten und gegebenenfalls Fahr- sicherheitstrainings) und

2. die Administration des Erteilungs- und Ausdehnungsverfahrens, bei dem die Fahrschule die erste und einzige Anlaufstelle des Kandidaten ist.

Diese beiden Tätigkeitsfelder der Fahrschulen im FSR und die dafür notwendigen behördlichen Ermächtigungen kommen auch in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c und d FSG zum Ausdruck. Da somit die Arbeit im FSR (Einsichtnahme und Vornahme von Eintragungen) Grundlage für jede Aktivität der Fahrschule ist, kann es keine Fahrschule geben, die nicht an das FSR angebunden ist. Es liegen auch tatsächlich keine Informationen darüber vor, dass es Fahrschulen gibt, die nicht an das FSR angebunden sind.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wenn die Fahrschule nicht elektronisch angebunden ist, wie meldet sie dann in das Zentrale Führerscheinregister ein?*
- *Welche Konsequenzen hat eine Fahrschule zu erwarten, wenn sie trotz elektronischer Anbindung nach § 4c FSG nicht ermächtigt ist, ins Führerscheinregister einzumelden, und damit säumig wird?*

Da eine Anbindung an das FSR erst erfolgt, wenn die Ermächtigung des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c und/oder lit. d FSG vorliegt, kann diese Konstellation nicht auftreten. Eine Eintragung im Führerscheinregister setzt zwingend die vorherige Anbindung an das FSR voraus.

Mag. Jörg Leichtfried

